



STATUEN

Verein Musikschule Kreuzlingen (MSK)

Die gewählte sprachliche Form für personenbezogene Bezeichnungen gilt für alle Geschlechter.

I. NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen Musikschule Kreuzlingen (MSK) besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Art. 60 ff.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen und tänzerischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Kreuzlingen und Umgebung. Er ermöglicht eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu finanziell möglichst günstigen Bedingungen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzlingen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schulleitung
- der Lehrerkonvent
- die Kontrollstelle

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder (Vorstand und Resonanzgruppe)
2. Passivmitglieder
3. Gönnerinnen und Gönner

Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglieder werden.

Art. 6 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder unterstützen den Verein ideell, repräsentieren ihn nach aussen und fördern die Vernetzung mit kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Akteuren.

Innerhalb der Aktivmitglieder gibt es zwei Kategorien:

- 1a) Vorstand
- 1b) Resonanzgruppe

Der Vorstand wird unter Art. 12 -14 genauer beschrieben.

Die Resonanzgruppe umfasst 5 bis 10 Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Resonanzgruppe wird regelmässig über die Entwicklungen und Aktivitäten der Musikschule informiert und kommt einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen.

In der Resonanzgruppe kann eine Vertretung aus dem Lehrkörper der MSK mit Stimmrecht Einsitz nehmen. Vorschläge für die Vertretung können aus dem Kollegium eingebracht werden, die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Aktivmitglieder (Vorstand und Resonanzgruppe) besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Aktivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.

Lehrpersonen der MSK sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Gönnerinnen und Gönner

Freundinnen und Freunde der Musikschule können den Verein als Gönnerinnen oder Gönner unterstützen.

Gönnerinnen und Gönner besitzen kein Stimmrecht.

Der jährliche Beitrag beträgt mindestens CHF 50.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der Mitgliedschaft erfolgt auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen einen Ausschluss kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 11 Durchführung und Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- durch den Vorstand oder
- wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Aktivmitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei ausgeglichenem Stimmverhältnis gilt der Stichtscheid des Präsidiums.

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

V. VORSTAND

Art. 12 Funktion und Aufgaben

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er organisiert und leitet die Mitgliederversammlung und tagt zudem in der Regel einmal im Quartal.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über:

- strategische Ausrichtung der Musikschule
- Anstellung der Schulleitung inkl. Abteilungsleitungen
- Finanzen und IKS
- organisatorische Entwicklung der Schule

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren 3 bis 5 Mitgliedern.
Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand kann für seine Arbeit verschiedene Ressorts definieren:

- Finanzen
- Kommunikation
- Betreuung der Resonanzgruppe
- Organisation von Gönneranlässen
- Verbindung zur operativen Ebene der Musikschule

Art. 14 Beratende Mitglieder

An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Schulleitung inkl. Abteilungsleitungen
- eine Vertretung der Lehrpersonen (vom Kollegium der MSK gewählt)

VI. SCHULLEITUNG

Art. 15 Aufgaben

Die Schulleitung ist für die operative Führung der Musikschule verantwortlich.
Sie übernimmt insbesondere:

- Organisation des Schulbetriebs
- Führung des Personals in pädagogischen, künstlerischen und administrativen Belangen
- Anstellung von Lehrpersonen und Mitarbeitenden im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien
- Qualitäts- und Schulentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach innen und aussen
- Führung, Verwaltung und Controlling des Finanzwesens inkl. Budgetierung und Buchhaltung mit Abschluss
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Personen im Umfeld der Schule

VII. LEHRERKONVENT

Art. 16 Lehrerkonvent

Die Lehrpersonen der Musikschule bilden den Lehrerkonvent.
Der Lehrerkonvent kann Anträge an den Vorstand stellen. Diese werden durch die Vertretung der Lehrpersonen im Vorstand eingebracht.

VIII. KONTROLLSTELLE

Art. 17 Kontrollstelle

Eine unabhängige Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie wird jährlich gewählt.

IX. FINANZEN

Art. 18 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schulgeldern
- Beiträgen von Schul- und politischen Gemeinden
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen des Bundes
- Spenden, Legaten und Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Auflösung

Die bisherigen Mitglieder werden automatisch als Passivmitglieder geführt, sofern sie nicht als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Lehrpersonen der Musikschule gelten automatisch als Passivmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins darf ein allfälliges Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es ist einem steuerbefreiten Zweck gutzuschreiben, der dem Vereinszweck möglichst nahekommt.

Diese Statuten wurden ursprünglich am 1. September 1976 beschlossen, per Aufnahme des Schulbetriebs im Frühjahr 1977 erstmals eingesetzt und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2026 angepasst.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Statuten ist der Vorstand ermächtigt, kommissarisch Aktivmitglieder (Resonanzgruppe) zu benennen.